



# Arqum | ZERT

## Anforderungen des EnEFG und Novellierung des EDL-G

Im letzten Jahr haben wir Sie bereits über das Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) informiert. Dieses verpflichtet Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als **7,5 GWh** zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach **ISO 50001 oder EMAS** (§ 8 (1) EnEFG). Das System muss bis zum **18. Juli 2025** eingerichtet sein und 100 % des Gesamtenergieverbrauchs abdecken. Wie bereits im Infobrief Nr. 13 erläutert, gibt es im EnEFG keine analoge Regel zum § 8a (1), Nr. 5 EDL-G (sog. „90%-Regel“ im Rahmen der Energieauditpflicht).

### Entspricht der Geltungsbereich 100% des Gesamtenergieverbrauchs?

**Was ist zu beachten?** Von Unternehmen auch mit bestehender ISO 50001-Zertifizierung oder EMAS-Validierung, die ihr System nach den bisherigen Anforderungen des EDL-G aufgebaut haben, ist zu prüfen, ob der **bisherige Geltungsbereich ihrer Zertifizierung** die vom EnEFG geforderten **100% des Gesamtenergieverbrauchs** abdeckt. Sofern dieses nicht der Fall ist und Handlungsbedarf zur Erweiterung des Geltungsbereichs bis zum 18. Juli 2025 besteht, wenden Sie sich zeitnah an Ihre Zertifizierungsstelle, um den Zertifizierungsvertrag entsprechend zu erweitern.

### Was bedeuten die zusätzlichen Anforderungen an Energie- und Umweltmanagementsysteme (§ 8 (3) EnEFG)?

Wie im Infobrief Nr. 13 und unsere E-Mail vom 02.07.2024 kommuniziert, werden die zusätzlichen Anforderungen an ein Energie- und Umweltmanagementsystem mit der Erst- bzw. nächsten Re-Zertifizierung auditiert.

Daher bereiten Sie sich bitte rechtzeitig vor, dass folgende Anforderungen umzusetzen sind:

1. Detaillierte Angaben zur Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien, u.a. und Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung
2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung
3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463 (VA-IERI)

### Welche Anforderungen bestehen an Abwärme?

Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch von aktuell mehr als 2,5 GWh (künftig 2,77 GWh) sind verpflichtet, Abwärme zu reduzieren (§ 16 EnEFG) und ihre Abwärmemengen über die Plattform für Abwärme zu melden (§ 17 EnEFG). **Die Frist für die Meldung für betroffene Unternehmen wurde bis zum 01.01.2025 verlängert.** Aktuelle Informationen zur Erhebung der Abwärme inkl. Bagatellgrenzen sind in einem Merkblatt der Bundesstelle für Energieeffizienz beschrieben.

**EDL-G-Novelle:  
Änderungen bei Energieaudit-Verpflichtung und Änderungen im EnEFG**

Ergänzend möchten wir Sie über die geplante Novelle des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) informieren, die laut BAFA noch in diesem Jahr in Kraft treten soll. Sofern ein konkreter Termin veröffentlicht wird, werden wir Sie umgehend informieren. Diese bringt mehrere Änderungen mit sich, die Auswirkungen auf den Adressatenkreis und die bisherige Durchführungspraxis der Energieauditpflicht in Verbindung mit den gesetzlichen Pflichten des EnEFG haben.

Bisherige Regelung:

Bisher sind von der Energieauditpflicht **Nicht-KMU**, also Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden und/oder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio Euro bzw. einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio Euro, betroffen.

Künftige Regelung:

KMU werden nach Inkrafttreten des novellierten EDL-G nicht mehr automatisch von der Energieauditpflicht nach EDL-G befreit sein. Der künftige Adressatenkreis wird nicht mehr anhand des KMU-Status, sondern anhand des **Gesamtendenergieverbrauchs** bestimmt. Als Schwelle für die Verpflichtung nach dem EDL-G wird ein Gesamtendenergieverbrauch von 2,77 GWh pro Jahr herangezogen. Damit soll die Anzahl der verpflichteten Unternehmen verringert und der Blick auf energieintensive Betriebe gerichtet werden.

Unternehmen, die aufgrund des EDL-G oder des EnEFG verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen oder ein Energie- und Umweltmanagementsystem zertifiziert zu haben, müssen für alle als wirtschaftlich durchführbar identifizierten Maßnahmen einen **Umsetzungsplan** erstellen, veröffentlichen und jährlich aktualisieren. Mit der Änderung des EnEFG wird die Prüfpflicht der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren entfallen.

Verweis: [BAFA - Informationen zur geplanten Novelle des EDL-G](#)

Eine Reihe **hilfreicher Informationen** sind hier zu finden:

- [Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs \(PDF, 577KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Verpflichtende Energieaudits nach dem Energiedienstleistungsgesetz - Aktueller Überblick, Webinar\)](#)
- [Fragen und Antworten zu Webinare Juni 2024](#)
- [Merkblatt FAQ zum EDL-G / EnEFG \(Version 1.2\) \(PDF, 627KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Merkblatt für Energieaudits \(PDF, 1MB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Merkblatt für das Energieeffizienzgesetz \(EnEFG\) \(PDF, 997KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)
- [Merkblatt für die Plattform für Abwärme Version 1.3 \(PDF, 955KB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#)